

Adrian de Silva

Zur Konstruktion von Geschlecht und Geschlechterregimen in dem Gender Recognition Act 2004 und im englischen Parlament

Einleitung

Am 25. Mai 2004 wurde die Gender Recognition Bill nach der dritten Lesung im House of Commons verabschiedet und dem House of Lords nochmals am 08. Juni 2004 vorgelegt. Mit der Königlichen Genehmigung am 01. Juli 2004 wurde sie ein Statut des Vereinigten Königreichs. Das Gender Recognition Act¹ ermöglicht es, das Geschlecht von Personen anzuerkennen, die sich dem anderen der zwei legitimierte Geschlechter zugehörig empfinden.

Zuvor war es zwar für eine Transperson² möglich, sich in Bereichen, in denen es um die Identifizierung des Individuums ging, wie z.B. Führerschein, Pass sowie Versicherungs- und Krankenkassenkarten, dem gelebten Geschlecht entsprechend auszuweisen (Home Office 2000, 3).³ Jedoch blieb Transleuten die rechtliche Anerkennung des gewünschten Geschlechterstatus im Vereinigten Königreich verwehrt. Dies bedeutete u.a., dass es weder möglich war, eine der Identität entsprechende Geburtsurkunde zu erhalten, noch in dem gelebten Geschlecht eine Ehe schließen zu können (ebd., 25).

Das Gender Recognition Act unterscheidet sich von vergleichbaren gesetzlichen Regulierungen in anderen EU-Staaten mit älteren Gesetzen, wie etwa dem Transsexuellengesetz (TSG) in der Bundesrepublik Deutschland. Im Gegensatz zum deutschen schreibt das englische Gesetz keine somatischen Maßnahmen vor. Obwohl es sich mit Transsexuellengesetzen um nationale Vorkehrungen handelt, könnte das neue Gesetz im

¹ *Bill* bezeichnet eine Gesetzesvorlage, *Act* ein Gesetz. Mit der Königlichen Genehmigung, die schlicht eine Formalität ist, wird eine *Bill* zum *Act* (The United Kingdom Parliament 2004a).

² Ich bevorzuge aus zwei Gründen zumeist die Begriffe "Transpersonen", "Transleute" oder "transgeschlechtliche Personen". Erstens stehen sie für eine Vielzahl aller möglichen Personen, deren Identität nicht der herkömmlichen vermeintlichen Kongruenz von Morphologie und Geschlechteridentität entspricht. Zweitens implizieren sie einen Komplex geschlechtlicher Varianten, die in einem gleichrangigen Verhältnis zu allen anderen Geschlechtern stehen. Beziehe ich mich aber auf konkrete Texte, übernehme ich in der Regel die Begriffe oder Attribute in Bezug auf Transgeschlechtlichkeit, wie sie die jeweiligen Verfasser_innen verwenden. Weicht meine Überzeugung davon ab, kennzeichne ich sie mit Anführungszeichen.

³ Anders als in der Bundesrepublik Deutschland gestaltet sich eine Vornamensänderung im Vereinigten Königreich vergleichsweise unkompliziert, zumal das Verfahren unaufwändig ist und der Vorname nicht das bei der Geburt zugewiesene Geschlecht einer Person kennzeichnen muss.

Vereinigten Königreich in dieser Hinsicht als Orientierung in der Revisionsdebatte zum TSG in der Bundesrepublik Deutschland dienen.

In diesem Beitrag untersuche ich anhand des Gender Recognition Act und der Debatten der jeweils zweiten Lesung der Gesetzesvorlage im House of Commons und House of Lords⁴ die dort vermittelten Konzepte von Geschlecht und Geschlechterregimen. Hierzu stelle ich zunächst das Gender Recognition Act vor. Anschließend überprüfe ich anhand der Prämissen und Bestimmungen des Gesetzes, in welchem Verhältnis es zu grundlegenden Prinzipien der Zweigeschlechtlichkeit steht.

Danach skizziere ich allgemeine Merkmale der Parlamentsdebatten sowie die wesentlichen Themen, um die herum sich die Debatten entfalteten. Wenngleich sich bereits an dieser Stelle eine Analyse der Kategorien "Geschlecht" und "gender dysphoria" anbietet, erfolgt diese erst abschließend anhand der expliziten Aussagen zu den oben genannten Konzepten. Hierbei systematisiere ich diese und untersuche ihre Relevanz für die Normalisierung essentialistischer Geschlechterkategorien und normativer Zweigeschlechtlichkeit.

Ich habe die nicht-chronologische Reihenfolge gewählt, weil die Debatten ohne Kenntnisse der Gender Recognition Bill, die sich nur unwesentlich von dem Gender Recognition Act unterscheidet, zunächst nicht verständlich wären. Zudem lassen sich durch dieses Vorgehen Wiederholungen vermeiden. Die jeweils zweite Lesung der Gender Recognition Bill in beiden Kammern habe ich als Grundlage der Analyse der Parlamentsdebatten gewählt, weil die Gesetzesvorlage in diesen Lesungen als Ganzes ausführlich diskutiert wurde.

Die Analyse offenbart, dass während das Gender Recognition Act weitgehend die Prinzipien normativer Zweigeschlechtlichkeit tradiert, die Parlamentsdebatten eine Vielfalt von Geschlechterkonzepten erkennen lassen. Von diesen perpetuieren einige mit

⁴ Das Parlament des Vereinigten Königreichs ist ein Zwei-Kammer-System, das aus dem House of Lords, dem Oberhaus, und dem House of Commons, dem Unterhaus, besteht. Beide Häuser tagen getrennt (The United Kingdom Parliament 2005a). Sie setzen sich unterschiedlich zusammen. Das House of Commons besteht aus vom wahlberechtigten Volk nach dem Prinzip *first-pass-the-post* gewählten Mitgliedern, während das House of Lords seit 1999 weitgehend aus ernannten Mitgliedern, den Lords Spiritual und Lords Temporal, bestehen. Von diesen sind 92 Erblords (The United Kingdom Parliament 2005b). Das Verhältnis der Kammern zueinander ist durch Konventionen und den Parliament Acts von 1911 und 1949 geregelt (The United Kingdom Parliament 2005a). Während alle Gesetzesvorlagen in beiden Kammern diskutiert werden, gilt seit den Parliament Acts das politische Primat der gewählten Kammer (The United Kingdom Parliament 2005c). Das House of Lords kann als ein komplementäres Organ zum House of Commons betrachtet werden, das bis auf Gesetzesvorlagen, die sich mit Steuern befassen, Gesetzesvorlagen diskutieren und Verbesserungsvorschläge machen darf (The United Kingdom Parliament 2005b).

unterschiedlichen Prämissen Normen essentialistischer Geschlechterkategorien und Zweigeschlechtlichkeit. Andere wiederum stellen diese deutlich in Frage. Insgesamt wird erkennbar, dass "Geschlecht" eher eine Definitionssache ist, als ein dem Menschen innewohnender, unveränderbarer Wesenszug.

Grundzüge des Gender Recognition Act 2004

Das Gender Recognition Act 2004 setzt den gesetzlichen Rahmen für einen "Geschlechtswechsel" im Vereinigten Königreich. Art. 9 definiert den Zweck des Gesetzes.⁵ Demnach gilt es, der Person, die eine *full gender recognition certificate* (volle Geschlechtsanerkennungsbescheinigung) erhält, in Abhängigkeit von gesetzlichen Bestimmungen die uneingeschränkte Anerkennung für alle Zwecke im "erworbenen" Geschlecht zu gewähren. Im Gegensatz zu den Empfehlungen des Joint Committee on Human Rights⁶ (House of Lords House of Commons Joint Committee on Human Rights 2003, 35) bleiben Ereignisse, die vor der Ausstellung der Bescheinigung erfolgt sind, davon unberührt. Jedoch gilt sie rückwirkend und fortan für die Interpretation vergangener Verordnungen und Dokumente.

Das Gender Recognition Act ist in vier Abschnitte unterteilt. Art. 1 und 2 bestimmen die Voraussetzungen für eine Antragstellung. Art. 3 bis 8 regulieren das Anerkennungsverfahren. Die mit der Geschlechtsanerkennung verbundenen Rechte sind in den Artikeln 9 bis 22 aufgeführt. Die Artikel 23 bis 29 enthalten Schlussvorschriften.⁷

Art. 1 Abs. 1 und 2 bestimmen den Personenkreis der Antragstellenden. Demnach darf eine Person, die mindestens 18 Jahre alt ist, eine *gender recognition certificate* beantragen, vorausgesetzt, sie lebt im "anderen" Geschlecht (Art. 1 Abs. 1a) oder sie hat das Geschlecht nach den gesetzlichen Bestimmungen eines anerkannten Staates oder Territoriums außerhalb des Vereinigten Königreichs gewechselt (Art. 1 Abs. 1b). Für Letztere gilt gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1, dass ein "Geschlechtswechsel" im Vereinigten Königreich neu verhandelt werden

⁵ Alle nachfolgenden direkten und indirekten Zitate des Gender Recognition Act beruhen auf der Ausgabe Office of Public Sector Information (2004b). Alle weiteren Verweise auf Gesetze des Vereinigten Königreichs sowie ihre Erläuterungen basieren auf den Fassungen der jeweiligen Webseiten des Office of Public Sector Information.

⁶ Das Joint Committee on Human Rights wird vom House of Lords und dem House of Commons ernannt, um Menschenrechtsangelegenheiten im Vereinigten Königreich mit Ausnahme individueller Fälle zu diskutieren und um Vorschläge zur Verbesserung der jeweiligen Situation vorzuschlagen (House of Lords House of Commons Joint Committee on Human Rights 2003). In diesem Fall legte die Regierung dem Ausschuss die am 11. Juli 2003 veröffentlichte Draft Gender Recognition Bill zur prä-legislativen Untersuchung vor.

muss.⁸ Dieses Vorgehen wird damit begründet, dass die im Vereinigten Königreich angesetzten Mindestanforderungen an eine Anerkennung im "anderen" Geschlecht erfüllt werden müssen (House of Commons 2004, Spalte 56)⁹.

Einem Antrag ist nachzugehen, wenn vier Kriterien erfüllt worden sind. Zunächst muss bei der antragstellenden Person *gender dysphoria* (eine Störung der Geschlechtsidentität) vorliegen oder vorgelegen haben (Art. 2 Abs. 1a).¹⁰ Darüber hinaus muss die betreffende Person bis zum Zeitpunkt der Antragstellung zwei Jahre im "erworbenen" Geschlecht gelebt haben (Art. 2 Abs. 1b). Des Weiteren muss sie beabsichtigen, bis zum Tode im "erworbenen" Geschlecht weiter zu leben (Art. 2 Abs. 1c). Ferner muss sie den in Art. 3 näher bestimmten Anforderungen nachkommen (Art. 2 Abs. 1d). Letztere beziehen sich auf das Verfahren. Wie zuvor erwähnt, fordert das britische Gesetz im Gegensatz zum deutschen TSG¹¹ keine somatischen Maßnahmen. Diese Entscheidung wird damit begründet, dass eine solche Anforderung ungerecht denjenigen gegenüber wäre, die sich aus medizinischen Gründen keinen hormonellen oder chirurgischen Behandlungen unterziehen könnten (House of Lords House of Commons Joint Committee on Human Rights 2003, 13).¹²

⁷ Letztere werden nachfolgend nicht näher erläutert, da sie für die Argumentation unerheblich sind.

⁸ Eine derartige Regelung ist im Transsexuellengesetz (TSG) nicht vorgesehen. Als 1980 das TSG entworfen wurde, hatten nur wenige Staaten rechtliche Vorkehrungen für die Anerkennung eines anderen als dem bei der Geburt zugewiesenen Geschlecht getroffen.

Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es noch keine verlässlichen Informationen darüber, wie mit Transleuten aus anderen EU-Staaten verfahren wird. Die Vermutung liegt nahe, dass die derzeit 25 Mitgliedstaaten die jeweiligen nationalen Prozesse der Geschlechtsanerkennung gegenseitig anerkennen werden (vgl. Press For Change et al. 2004).

⁹ Alle nachfolgenden direkten und indirekten Zitate der Debatte zur zweiten Lesung der Gender Recognition Bill im House of Commons basieren auf der Wiedergabe auf den entsprechenden Webseiten von Press For Change (2004a).

¹⁰ Der neuere medizinische Begriff *gender dysphoria*, der mitunter sehr unterschiedlich definiert wird, ist einerseits unpräziser als der Begriff Transsexualismus, erfasst jedoch eine größere Vielfalt von Phänomenen, die sich von konventionell legitimierten Geschlechtern unterscheiden.

¹¹ Nach § 8 Abs. 1 Nr. 3 TSG sind u.a. die dauerhafte Fortpflanzungsunfähigkeit und ein die äußeren Geschlechtsmerkmale verändernder operativer Eingriff, "durch den eine deutliche Annäherung an das Erscheinungsbild des anderen Geschlechts erreicht worden ist" Voraussetzungen für die Personenstandsänderung.

¹² Gleichwohl ist nach Einschätzung des Ausschusses zu erwarten, dass Fragen nach beabsichtigten medizinischen Maßnahmen Bestandteil im Verfahren zur Beurteilung der Ernsthaftigkeit des Anliegens der antragstellenden Person sein werden, um "leichtfertige" Anträge zu vermeiden (House of Lords House of Commons Joint Committee on Human Rights 2003, 14). Angesichts international diskutierter, neuester medizinischer Verfahrensweisen ist es jedoch durchaus möglich, dass über medizinische Gründe hinausgehende Beweggründe für eine Ablehnung somatischer Maßnahmen im Falle von *gender dysphoria* akzeptiert werden könnten: "in the case of transsexualism, current medical practice considers it from the viewpoint of: (...) treating each patient according to their individual need rather than by a standard, prescriptive regimen of healthcare" und "There is no single model of treatment: rather, variety in approach is both supported and sought as part of the continuing professional discussion of the syndrome" (Reid, R. et al., zit. nach Press For Change 2004b).

Ein Gender Recognition Panel befindet über den Antrag (Art. 2 Abs. 3).¹³ Dieses Gremium setzt sich aus medizinischen und juristischen Fachleuten zusammen (Office of Public Sector Information 2004a, Nr. 13). Es entscheidet auf der Basis wahlweise eines Berichts eines_einer anerkannten Arztes_Ärztin, der_die sich mit Störungen der Geschlechtsidentität befasst und einen weiteren Bericht eines_einer anerkannten Arztes_Ärztin, der_die sich jedoch nicht zwingend mit dem Phänomen auskennen muss (Art. 3 Abs.1a) oder einem_einer anerkannten Psychologen_Psychologin, der_die im Gebiet der Störungen der Geschlechtsidentität tätig ist sowie einem_einer anerkannten Mediziner_in, der_die sich in diesem Bereich auskennen mag, dies aber nicht muss (Art. 3 Abs. 1b).

In dem Bericht von mindestens einem_r der Sachverständigen müssen Einzelheiten über die Diagnose einer Störung der Geschlechtsidentität bei der_dem Antragsteller_in enthalten sein. Die Tatsache einer laufenden oder verordneten medizinischen Behandlung reicht nicht zur Anerkennung des empfundenen Geschlechts aus (Art. 3 Abs. 3a und b).¹⁴

Des Weiteren sind nach Art. 3 Abs. 6 u.a. eine amtliche Erklärung zum Ehestatus erforderlich, weitere sachdienliche Informationen, die der_die Staatssekretär_in anordnet, sowie Unterlagen, die das Panel anfordert. Letzteres muss die Anforderung weiterer Unterlagen begründen (Art. 3 Abs. 8). Der_Die Antragsteller_in kann gegen die Entscheidung des Panels Einspruch vor Gericht einlegen (Art. 8 Abs. 1). Näheres hierzu regelt Art. 8 Abs. 2 bis 4. Gibt das Panel einem Antrag statt, muss es gemäß Art. 4 Abs. 1 eine *gender recognition certificate* ausstellen.

Allerdings unterscheidet das Gesetz zwischen zwei Anerkennungsurkunden. Diese ist vom Ehestatus der antragstellenden Person abhängig. Ist diese nicht verheiratet, erhält sie eine

¹³ Zum Vergleich: In der Bundesrepublik Deutschland entscheidet ein_e Richter_in des jeweils zuständigen Amtsgerichts über einen Antrag zur Vornamens- und/ oder Personenstandsänderung (§ 2 Abs. 1 TSG). Dies geschieht auf der Basis von Gutachten zweier unabhängiger Sachverständiger, "die auf Grund ihrer beruflichen Erfahrung mit den besonderen Problemen des Transsexualismus ausreichend vertraut sind" und nach den Erkenntnissen der medizinischen Wissenschaft das Zugehörigkeitsempfinden der antragstellenden Person einschätzen (§ 4 Abs. 3 TSG). Für eine Kritik der Geschlechternormen innerhalb rechtlicher Grundlagen und Praktiken sowie medizinischer Leitlinien zu Transsexualität in der Bundesrepublik Deutschland s. de Silva 2005.

¹⁴ Zum Vergleich: Im Fall B. v. France (zit. nach Press For Change 2004c) hatte eine transsexuelle Frau Frankreich vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) angeklagt, weil ihr dem Status ihrer empfundenen Geschlechtszugehörigkeit entsprechende offizielle Dokumente verweigert wurden (B. v. France, Nr. 56). Der Fall ist in diesem Zusammenhang von Bedeutung, weil implizit das Selbstbestimmungsrecht von Transsexuellen mitverhandelt wurde. Anders als dies der offiziell sanktionierte Behandlungsweg von Transsexuellen in Frankreich vorsieht, hatte B. die Transition ohne medizinische und psychologische Begutachtungen vollzogen (B. v. France, Nr. 55). Nichtsdestotrotz gab ihr das Gericht Recht und befand, dass Frankreich gegen den Art. 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens) der EMRK verstoßen hatte (B. v. France, Nr. 63).

Mit Ausnahme von Bellinger v. Bellinger beruhen alle nachfolgend zitierten Fälle auf der jeweiligen Fassung, die auf den Webseiten von Press For Change zu finden ist.

full gender recognition certificate (volle Geschlechtsanerkennungsurkunde) (Art. 4 Abs. 2). Liegt jedoch eine Ehe vor, ist ihr eine *interim gender recognition certificate* (Interimgeschlechtsanerkennungsurkunde) auszustellen (Art. 4 Abs. 3). Bei einer Annullierung oder Auflösung der Ehe, die nach Art. 5 Abs. 2a innerhalb von sechs Monaten mit der Ausstellung der Interimsurkunde eingeleitet werden muss, es sei denn der/die Partner_in verstirbt (Art. 5 Abs. 2b), kann das betreffende Individuum unter Vorlage entsprechender Belege (Art. 5 Abs. 4) die volle Anerkennungsurkunde beantragen (Art. 5 Abs. 2).¹⁵ Die Interimslösung wird damit begründet, dass einer/einem Antragsteller_in nicht zugemutet werden kann, eine Ehe vor einer Entscheidung des Panels aufzulösen (House of Commons 2004, Spalte 54). Entgegen der Empfehlung des Joint Committee on Human Rights, das sich gegen eine Auflösung von Ehen aussprach, folgte die Legislative der Matrimonial Causes Act 1973, die eine Ehe ausschließlich von "Mann" und "Frau" zulässt (Art. 11 Matrimonial Causes Act).

Während dies zum Zeitpunkt der Parlamentsdebatten zur Gender Recognition Bill noch nicht absehbar war, erhielt das Civil Partnership Act am 18. Nov. 2004 die Königliche Genehmigung (Gay and Lesbian Humanist Association 2005). Dieses Gesetz erkennt eine gleichgeschlechtliche Partnerschaft im Vereinigten Königreich an. Die *civil partnership* ist der Ehe in Bezug auf Rechte und Pflichten nahezu gleichgestellt, so dass ein rascher Wechsel von einer Ehe zur *civil partnership* möglich ist (vgl. hierzu Office of Public Sector Information 2004c, Nr. 96).¹⁶ Eine im Ausland abgeschlossene Ehe, bei der ein Partner bereits die Anerkennung im empfundenen Geschlecht erhalten hat, wird jedoch nicht im Vereinigten Königreich anerkannt (Art. 21 Abs. 2) bis dem/der betreffenden Partner_in eine *gender recognition certificate* nach dem Verfahren des Gender Recognition Act zugesprochen worden ist (Art. 21 Abs. 3).

Mit der vollen Anerkennung des empfundenen Geschlechts wird das transgeschlechtliche Individuum für alle Zwecke zum Mitglied des "erworbenen" Geschlechts (Art. 9 Abs. 1), wobei sich die geschlechtlichen Möglichkeiten auf die zwei rechtlich sanktionierten

¹⁵ Nach dem TSG hingegen führte bislang eine Eheschließung zur Unwirksamkeit der Vornamensänderung (§ 7 Abs. 1 Nr. 3). Ein Urteil des Bundesverfassungsgerichts hat diese Regelung im Transsexuellengesetz am 06. Dez. 2005 für verfassungswidrig erklärt (BverfG, 1BvL 3/03 vom 06. Dez. 2005). Zur Personenstandsänderung darf der/die Antragsteller_in nicht verheiratet sein (§ 8 Abs. 1 Nr. 2). Bei Bestehen einer Ehe muss sie folglich nach deutschem Recht bereits vor der Antragstellung geschieden worden sein.

¹⁶ Die *civil partnership* unterscheidet sich bezüglich der Rechte im Wesentlichen von der Ehe durch das Verbot, die Partnerschaft erstgenannter Lebensgemeinschaft vor einer religiösen Institution zu schließen (Art. 2 Abs. 5 Civil Partnership Act 2004, zit. nach Office of Public Sector Information 2004d). In der Bundesrepublik

Geschlechter beschränken. Als Folge stehen der transgeschlechtlichen Person eine Reihe von Rechten zu. Zu diesen gehört u.a. die Registrierung im "erworbenen" Geschlecht. Während der Geburtseintrag im Geburtenregister des Vereinigten Königreichs erhalten bleibt (Art. 10 Abs. 3), wird an gleicher Stelle eine beglaubigte Kopie der *gender recognition certificate* hinzugefügt (Art. 10, Abs. 1). Somit ist es fortan möglich, sich Geburtsurkunden, die sich zudem äußerlich nicht von der ersten Geburtsurkunde unterscheiden, auf der Basis der Bescheinigung ausstellen zu lassen (Office of Public Sector Information 2004a, Nr. 34).

Des Weiteren ist die Eheschließung mit einer Person des "anderen" Geschlechts möglich (Art. 11). Aus Rücksicht auf die Glaubensfreiheit ist allerdings ein Priester der Church of England oder der Church of Wales nicht dazu verpflichtet, eine Ehe zu schließen, wenn es für ihn offensichtlich ist, dass einer der Partner sein Geschlecht "gewechselt" hat (Office of Public Sector Information 2004a, Nr. 41).

Das Eltern-Kind-Verhältnis wird unter Art. 12 ähnlich reguliert wie in § 11 TSG. Demnach bleibt der Status als Vater oder Mutter mit allen Pflichten von der Entscheidung unberührt. Mit Ausnahme von zuvor bestandenen geschlechtsspezifischen Ansprüchen (s. Office of Public Sector Information 2004a, Nr. 46) bleiben gemäß Art. 13 Rentenansprüche, die die transgeschlechtliche Person erworben hat, und vergleichbare Leistungen in ähnlicher Weise, wie es § 12 Abs. 2 TSG in der Bundesrepublik Deutschland vorsieht, bestehen. Erbschaften (Art. 15) und Titel (Art. 16) bleiben ebenfalls erhalten. Mit Wirkung des staatlich anerkannten gelebten Geschlechts fallen transgeschlechtliche Personen unter die Vorkehrungen der Sex Discrimination Act 1975 (Art. 14).

Ähnlich wie dies nach § 5 TSG geregelt ist, enthält das Gender Recognition Act ein Offenbarungsverbot. Grundsätzlich ist es demnach einer Person in offizieller Kapazität untersagt, Informationen, die sich auf den Antrag oder auf das Geschlecht vor der Anerkennung beziehen, an eine andere Person weiter zu leiten (Art. 22 Abs. 1 und 2). Dieses Verbot erstreckt sich gemäß Art. 22 Abs. 3 u.a. auf Behörden, Arbeitgeber_innen oder Personen oder Institutionen mit Relevanz für berufliche Angelegenheiten. Die Absätze 4 bis 7 bestimmen Ausnahmen, wie z.B. eine Offenbarung zur Vermeidung oder Aufklärung von Verbrechen, zu Sozialversicherungs- oder Rentenzwecken oder wenn ein Gericht oder ein Tribunal dies veranlasst.

Deutschland hingegen ist ein Wechsel von einer Ehe in eine Eingetragene Partnerschaft nicht ohne Weiteres möglich, insbesondere, weil Letztere als niederrangig zur Ehe konzipiert worden ist.

Allerdings enthält das Gesetz auch Sonderregelungen. Das Gesetz erlaubt es, Sportorganisationen darüber zu befinden, wie sie mit transgeschlechtlichen Personen bei Sportarten verfahren, in denen die physische Kraft, Ausdauer oder der Körperbau durchschnittlicher Personen des einen Geschlechts diejenigen des Anderen benachteiligen würden (Art. 19 Abs. 1 und 4). Die Einschränkung ist zulässig in den Fällen, in denen die Fairness des Wettkampfes oder die Sicherheit der Wettkämpfer_innen zu schützen ist (Art. 19 Abs. 2a und b).

Art. 20 reguliert geschlechtsspezifische Vergehen. Als "geschlechtsspezifische Vergehen" gelten nach dem Gender Recognition Act solche, die eine sexuelle Aktivität beinhalten (Art. 20 Abs. 2b), die ausschließlich von Personen eines bestimmten Geschlechts verübt werden (Art. 20 Abs. 3a) und die ausschließlich an einem Geschlecht verübt werden (Art. 20 Abs. 3b). Demnach schließt der Gesetzgeber nicht aus, dass ein sogenanntes geschlechtsspezifische Vergehen trotz amtlicher Anerkennung des Geschlechts einer transgeschlechtlichen Person versucht oder begangen werden kann, das von dem "anderen" Geschlecht verübt wird.

Insgesamt spiegelt das Gender Recognition Act einen Ausgleich von disparaten Interessen wider, wie sie zuvor in den Parlamentsdebatten zutage getreten sind. Des Weiteren vollzieht es im Gesetzestext¹⁷ eine Trennung von Recht und Medizin, wobei die Anerkennung von *gender dysphoria* weitgehend medizinischem Fachpersonal überlassen wird. Das Gender Recognition Act regelt ausschließlich Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Anerkennung des empfundenen Geschlechts der antragstellenden Person stehen. Sie folgt somit nicht der Empfehlung des Joint Committee on Human Rights, zugleich damit ein Anti-Diskriminierungsgesetz zu verabschieden (House of Lords House of Commons Joint Human Rights Committee 2003, Nr. 101).

Analyse des Gender Recognition Act in Bezug auf normative Zweigeschlechtlichkeit

Obwohl das Gender Recognition Act gesellschaftlichem Wandel Rechnung trägt, spiegelt es zugleich grundlegende Prinzipien westlicher Normen in Bezug auf Geschlecht und Zweigeschlechtlichkeit wider. Indem das Gesetz sich, im Einklang mit der derzeitig dominanten medizinischen Auffassung in Großbritannien, auf *gender dysphoria* an Stelle des

¹⁷ Allerdings ist den Erläuterungen zum Gender Recognition Act zu entnehmen, dass für diejenigen, die im Vereinigten Königreich die Anerkennung ihres Geschlechts suchen, mindestens eine Person mit juristischem Fachwissen beteiligt sein muss (Office of Public Sector Information 2004a, Nr. 13).

engeren Begriffs des Transsexualismus als das zu regulierende Phänomen bezieht, macht es eine Anerkennung der Geschlechteridentität nicht von somatischen Maßnahmen abhängig. Somit weicht es von in anderen EU-Staaten zur Zeit geltenden vergleichbaren Gesetzen ab. Mit dieser Auffassung des Phänomens fallen potentiell mehr transgeschlechtliche Phänomene unter die Bestimmungen des Gender Recognition Act.

Unabhängig davon, welchen Möglichkeiten für geschlechtliche Vielfalt sich in der Anwendung und Nutzung des Gesetzes langfristig entwickeln mögen, wird jedoch normative Zweigeschlechtlichkeit zunächst bestätigt. Diese zeichnet sich durch sechs Prinzipien aus.¹⁸ Zunächst muss jeder Mensch ein und ausschließlich ein Geschlecht haben. Dieses nicht angeben oder darstellen zu können oder wollen, hat mitunter schwerwiegende Folgen: "Die Impulse, als ungeschlechtliche Person handeln zu wollen, stehen unter der Drohung, eine geschlechtliche Unperson zu werden" (Hirschauer 1994, 679). Die Option, auf eine geschlechtliche Fixierung zu verzichten oder mehreren Geschlechtern anzugehören,¹⁹ ist auch mit dem Gender Recognition Act nicht gegeben.

Darüber hinaus darf ein Mensch nur eines von zwei gesellschaftlich legitimierten Geschlechtern darstellen. D.h., eine Person tritt – auch vor dem Gesetz – nur als "Mann" oder "Frau" in Erscheinung. "Transgender" ist neben anderen denkbaren Möglichkeiten gesetzlich nicht als eigenständige Kategorie vorgesehen,²⁰ sondern wird lediglich unter *gender dysphoria* und damit als krankhafter Zustand vor der Heilung durch den Übergang in eines der zwei gültigen Geschlechter betrachtet.

Zudem muss die Geschlechtszugehörigkeit dauerhaft sein. Die Interdepartmental Working Group on Transsexual People²¹ stellt in ihrem Überblick über Lebensweisen

¹⁸ Während Lindemann drei Annahmen als Grundlage moderner Zweigeschlechtlichkeit erkennt (Lindemann 1997, 324), identifiziert Wilchins fünf Merkmale (Wilchins 1997, 156/7). Während ich den jeweils aufgeführten Annahmen folge, halte ich beide Modelle für ergänzbar.

¹⁹ In seiner Studie zu Transmännern in den USA stellt Cromwell fest, dass inmitten der Vielzahl der Selbstverständnisse von Transmännern auch diese vorkommen (Cromwell 1999, 22). Ähnliches impliziert auch Transmann e.V. in seinem Verständnis von Transmann. Demnach sind Transmänner "Menschen, die sich mit ihrem ursprünglichen Geburtseintrag ‚weiblich‘ falsch oder unzureichend beschrieben fühlen" (Transmann e.V. 2001).

²⁰ In Anlehnung an die Definition des TransGender Netzwerk Berlin (TGNB) sind unter "Transgender" diejenigen Menschen zu verstehen, "für die das gelebte Geschlecht keine zwingende Folge des bei der Geburt zugewiesenen Geschlechtes ist" (TGNB 2005). Die Anerkennung einer solchen Geschlechterkategorie wäre m.E. angesichts heutiger gesellschaftlicher Zustände allerdings nicht ohne eine entsprechende Anti-Diskriminierungsgesetzgebung, der rechtlichen Gleichstellung aller Geschlechter sowie weitreichender Aufklärung verantwortbar.

²¹ Die Interdepartmental Working Group on Transsexual People wurde im April 1999 vom Innenminister eingesetzt und mit der Aufgabe betraut, sich – mit besonderer Berücksichtigung der Frage nach der Relevanz von Geburtsurkunden – mit adäquaten rechtlichen Maßnahmen zu beschäftigen, um den Problemen von Transsexuellen zu begegnen. Die Arbeitsgruppe wurde zudem aufgefordert, im Zuge ihrer Überlegungen

transsexueller Personen fest, dass u.a. viele Individuen in ihr "biologisches" Geschlecht zurückkehren, nachdem sie für einige Zeit im "anderen" Geschlecht gelebt haben, und einige wiederum alternieren ihr Leben lang zwischen den zwei Geschlechtern (Home Office 2000, 25). Der Gesetzgeber verfestigt jedoch in den Voraussetzungen für eine Antragstellung zur Anerkennung des empfundenen Geschlechts die Norm der Dauerhaftigkeit der Geschlechtszugehörigkeit.

Als weiteres Prinzip gilt, dass das jeweilige Geschlecht bestimmt und nicht gewählt wird, auch wenn es fortan änderbar ist. Das Gesetz bricht auch mit dieser Vorstellung nicht. Medizinisches Personal weist das jeweilige Geschlecht bei der Geburt zu. Erweist sich diese Geschlechtsbestimmung im Laufe des Lebens als schwer oder gar nicht realisierbar, geschieht die erneute Bestimmung durch ein Panel. Eine selbstbestimmte Option ist nicht vorgesehen. Biologischer Essentialismus bildet einen weiteren Bestandteil der westlichen Ideologie der Zweigeschlechtlichkeit. Dieses Prinzip beruht auf der Annahme, die Geschlechterzugehörigkeit leite sich dauerhaft von den Genitalien des Individuums zum Zeitpunkt der Geburt ab (Cromwell 1999, 107). Während das Gender Recognition Act in seinen Bestimmungen vom "somatischen Fundamentalismus" (Lindemann 1997, 327) abweicht, geschieht dies um den Preis der Pathologisierung derjenigen, bei denen morphologisches Geschlecht und Geschlechteridentität nicht in einem scheinbar kausalen Zusammenhang stehen.²² Dieses Verständnis von Genuisierung spiegelt sich im Statut auch mit dem Attribut *acquired* gender wider. Die Vorstellung, dass lediglich transgeschlechtliche Geschlechteridentitäten erworben wären, täuscht darüber hinweg, dass alle anderen Geschlechter ebenfalls erworben sind (vgl. Lindemann 1993, 11; de Silva/ Quirling 2005, 75). Schließlich transportiert das Gesetz implizit eine weitere Annahme, nämlich dass sich die zwei Geschlechter voneinander unterscheiden. Dies wird deutlich in der Regelung "geschlechtsspezifischer" Vergehen. Des Weiteren wird dies offenbar in der Bestimmung, dass ein Gremium einen Antrag auf Anerkennung des Geschlechts akzeptieren oder ablehnen kann. Eine solche Entscheidung ist jedoch nur möglich, wenn Kriterien für das jeweilige Geschlecht vorhanden sind.

wissenschaftliche und gesellschaftliche Entwicklungen sowie Maßnahmen in anderen Ländern zu berücksichtigen. Sie stellte ihren Bericht 2000 vor (Department of Constitutional Affairs 2002).

²² Zur Logik dieser vermeintlichen Kausalität und zu ihrer Dekonstruktion s. Butler 1990, 6/7; 22).

Grundzüge der Parlamentsdebatten zur Gender Recognition Bill

Zu den wesentlichen Faktoren, die die Labour Regierung dazu veranlasste, die Gender Recognition Bill ins Parlament einzubringen, gehörten internationale und nationale rechtliche Entwicklungen. Diese waren die Gerichtsurteile des EGMR in den Fällen *Goodwin v. the UK* (zit. nach *Press For Change 2004d*) und *I v. the UK* vom 11. Juli 2002²³ sowie das Urteil des House of Lords im Revisionsfall *Bellinger v. Bellinger* am 10. April 2003²⁴.

Am 27. Nov. 2003 fand die erste Lesung der Gender Recognition Bill im britischen Oberhaus statt. Die zweite und dritte Lesung erfolgte jeweils am 18. Dez. 2003 und am 10. Feb. 2004. Zwischenzeitlich wurde sie auch in einem parlamentarischen Ausschuss diskutiert. Die erste Lesung im House of Commons erfolgte am 11. Feb. 2004, die zweite am 23. Feb. 2004. Das Gesetz wurde nach der dritten Lesung am 25. Mai 2004 und nach erneuter Sichtung im House of Lords am 08. Juni 2004 verabschiedet. Beide Kammern des britischen Parlaments stimmten der Gender Recognition Bill nach der jeweils dritten Lesung mit absoluter Mehrheit (155:57 bzw. 355:46 Stimmen) zu.

Der Abstimmungsmodus bestand aus einer *free vote* für die offizielle Opposition (Conservative Party).²⁵ Der Abstimmungsmodus ist für den Verlauf der Debatte insofern relevant, als dort eine Vielzahl sehr unterschiedlicher Perspektiven vertreten werden durfte

²³ Im Gegensatz zu früheren Urteilen bei ähnlichen Sachverhalten (vgl. *Rees v. the UK*, zit. nach *Press For Change 2004e* und *Cossey v. the UK*, zit. nach *Press For Change 2004f*), entschied der EGMR, dass der aufgrund fehlender rechtlicher Anerkennung bestehende Zwang zur Offenbarung des Geburtsgeschlechts gegen die Menschenwürde und die Freiheit des Menschen, die es gemäß Art. 8 EMRK zu schützen gilt, verstoße (*Goodwin v. the UK*, Nr. 90). Des Weiteren stelle das Verbot für Transpersonen im Identitätsgeschlecht zu heiraten einen Verstoß gegen Art. 12 EMRK dar, der das Recht eines Mannes und einer Frau zu heiraten und eine Familie zu gründen, sichert (ebd. Nr. 101). Das Gericht wies darauf hin, dass es im Zuge gesellschaftlichen und rechtlichen Wandels nicht mehr zeitgemäß sei, biologische Faktoren zum Zeitpunkt der Geburt als Grundlage für die Geschlechtszuweisung einer post-operativen transsexuellen Person zu betrachten, wie dies im Falle *Corbett v. Corbett* geschehen war (ebd. Nr. 100).

Im Falle *Corbett v. Corbett* hatte ein englisches Gericht befunden, dass die Ehe einer post-operativen Frau mit einem Mann ungültig sei. Der Richter begründete sein Urteil damit, dass die post-operative Frau nicht als Frau angesehen werden könne, weil sie nicht über eine Kongruenz chromosomaler, gonadaler und genitaler Geschlechtsmerkmale verfüge (*Corbett v. Corbett*, zit. nach *Press For Change 2004g*).

²⁴ In diesem Fall handelt es sich um eine Transfrau, die die rechtliche Anerkennung ihrer seit 1981 bestehenden Ehe mit einem Mann suchte. Während die Lords ihrem Anliegen Sympathien entgegen brachten, urteilten sie, dass die Ehe nichtig sei. Sie erklärten jedoch, dass Art. 11c der *Matrimonial Causes Act 1973* nicht im Einklang mit dem *Human Rights Act 1998* sei. Ein Gesetz wäre erforderlich, um transsexuellen Personen zu ermöglichen, in ihrem gelebten Geschlecht zu heiraten (*Office of Public Sector Information 2004a*, Nr. 7).

²⁵ Eine *free vote* ist eine Abstimmung, die ohne Fraktionszwang stattfindet. Ein derartiges Vorgehen ist in Westminster Parlamenten eher selten. Dieses Verfahren wird in der Regel nur bei Abstimmungen zu kontroversen Themen zugelassen, bei denen Mitglieder innerhalb einer Partei in ihren Auffassungen derart voneinander abweichen, dass keine einheitliche Parteilinie erstellt werden kann. Hierbei handelt es sich gewöhnlich um Themen, denen eine moralische oder ethische Signifikanz zugeschrieben wird. In diesen Fällen können Parlamentarier_innen ausschließlich nach ihren persönlichen Überzeugungen abstimmen.

und die Parlamentarier_innen mitunter unkonventionelle Lösungen für Probleme vorschlagen konnten, die sich ihrer Auffassung nach aus der von der Regierung vorgelegten Gesetzesvorlage ergaben.

In beiden Häusern war die Gesetzesvorlage in einem liberalen Minderheitendiskurs²⁶ eingebettet. Sowohl David Lammy (Labour Party)²⁷ als auch Lord Filkin, die die Gesetzesvorlage jeweils im House of Commons bzw. House of Lords vorstellten, präsentierten sie als Maßnahme einer glaubwürdigen und effektiven modernen Demokratie, zu deren Aufgabe es gehöre, soziale Inklusion herzustellen und die Bedürfnisse einer "kleinen, vulnerablen Minorität" zu berücksichtigen (vgl. Lammy, Lab, in: House of Commons 2004, Spalte 48; Lord Filkin in: House of Lords 2004, Spalte 1287).²⁸

Diese Motivation kennzeichnete auch die nachfolgenden Debatten. Während oft Einigkeit bei der Einschätzung der gesellschaftlichen Situation von Transleuten bestand, herrschte jedoch Dissens hinsichtlich der Einschätzung des Phänomens und der Abhilfe für eine Situation von Bürger_innen, die Parlamentarier_innen aller Parteien, darunter auch einige Gegner_innen der Gesetzesvorlage, vielfach als ungerecht gegenüber Transleuten auffassten.

Auffällig war zudem, dass sich Politiker_innen in ihren Beiträgen vor beiden Kammern häufig auf Begegnungen und Korrespondenz mit Transleuten und anderweitig interessierten Personen aus dem jeweiligen Wahlkreis bezogen, bzw. die Redner_innen im Oberhaus, die die Gesetzesvorlage befürworteten, sich oftmals auf persönliche Begegnungen oder ihre Tätigkeiten mit Transleuten in Ausschüssen oder Organisationen beriefen.

Die Debatten der zweiten Lesung wurden mit wenigen Ausnahmen äußerst ernsthaft, respektvoll und leidenschaftlich geführt, wobei sie sich im House of Lords polarisierter gestaltete. Insgesamt wirkte sich die Erkenntnis, dass manche Auffassungen prinzipiell nicht miteinander vereinbar, wenngleich respektierenswert seien, konstruktiv auf die Debatten aus:

There comes a point, frankly, where one can argue as much as one likes, but people have to agree to disagree on some issues because they are approached from a wholly different perspective. Little can be gained from getting into endless arguments on narrow points, when there are fundamental differences (Mark Oaten, LD, in: House of Commons 2004, Spalte 67).

²⁶ Nach liberaler Auffassung besteht eine Gesellschaft aus unveränderbaren Mehrheiten und Minderheiten. Ein Teil der legitimatorischen Aufgabe eines liberal-demokratisch verfassten Staates besteht darin, die jeweilige Minorität zu schützen. Problematisch an dieser Auffassung ist u.a., dass der Prozess der Minoritisierung verschleiert wird (vgl. Herman 1994, 38; Baer/ Beger/ de Silva 2000, 186).

²⁷ Parteimitgliedschaften werden fortan abgekürzt mit Lab. für Labour Party, Con. für Conservative Party und LD für Liberal Democratic Party.

²⁸ Alle Zitationen der Debatte des House of Lords in der zweiten Lesung der Gender Recognition Bill basieren auf den Informationen der Internetseiten des United Kingdom Parliament (2004).

Somit entstand insbesondere im Unterhaus eine differenzierte und sachbezogene Debatte, die von pragmatischen Lösungsvorschlägen gekennzeichnet war.

Zusammenfassung der wesentlichen Themen der Debatten

Neben Aspekten des Phänomens *gender dysphoria* und der gesellschaftlichen Situation von Transsexuellen²⁹ standen Fragen über das Verhältnis der Rechte Dritter in Relation zu denen von Transleuten im Vordergrund. Insbesondere wurden die Rechte religiöser Gemeinschaften, die von Partner_innen von Transleuten sowie diejenigen von Behörden im Zusammenhang mit dem Offenbarungsverbot thematisiert. Während sich die Debatte um die Rechte Dritter im House of Commons weitgehend auf die oben genannten Themenbereiche beschränkte, bezogen sich Redner_innen im House of Lords zudem allgemein auf Rechte konventionell vergeschlechtlichter Personen. Themen wie Anti-Diskriminierungsvorkehrungen wurden in beiden Häusern eher am Rande diskutiert. Mit Ausnahme der Frage nach Eheauflösung spielten Verfahrensfragen, wie z.B. die nach dem Verfahren mit Gefangenen, "Rückkehrer_innen", Ausländer_innen, der Zusammensetzung des Panels sowie der Rückdatierung von Renten eine untergeordnete Rolle.

Parlamentarier_innen, die sich an der Debatte um die Wahrung der Rechte religiöser Institutionen und Personen beteiligten, sprachen sich aus religiöser Überzeugung für als auch gegen die Gesetzesvorlage aus (vgl. Robert Key, Con, in: House of Commons 2004, Spalte 83). Ganz gleich, ob Parlamentarier_innen aus religiöser Überzeugung die Gesetzesvorlage ablehnten oder befürworteten, beriefen sie sich hierbei mitunter auf Bibelzitate oder auf Stellungnahmen von Personen aus verschiedenen christlichen Religionsgemeinschaften (vgl. Robert Key, Con, in: ebd.; Shaun Woodward, Lab, in: ebd. Spalte 74; Andrew Selous, Con, in: ebd. Spalte 97).

Neben ihrer Interpretation zumeist christlicher Anschauungen befürchteten zudem diejenigen Parlamentarier_innen in beiden Häusern, die aus Glaubensgründen der Gesetzesvorlage nicht folgen mochten, dass religiöse Gemeinschaften durch Prozesskosten Schaden nehmen könnten, wenn sie Transsexuellen die Anerkennung des Geschlechts

²⁹ Die meisten Parlamentarier_innen verwendeten den Begriff "transsexual". Vereinzelt fiel auch die Bezeichnung "transgender".

verweigerten (vgl. Andrew Selous, Con, in: ebd., Spalte 97). Allerdings befanden auch Befürworter_innen der Gesetzesvorlage ohne Bezugnahme auf ihre persönliche religiöse (oder nichtreligiöse) Überzeugung, die Befindlichkeiten religiöser Gemeinschaften zu respektieren (vgl. Tim Boswell, Cons, in: ebd., Spalte 60; Baroness Buscombe, House of Lords 2004, Spalte 1293).

Im House of Lords forderten diejenigen Parlamentarier_innen, die die Religionsfreiheit bedroht sahen, Ausnahmeregelungen für die Anglikanische Kirche und die Kirche von Wales, Transsexuelle nicht zu Priestern weihen bzw. Ehezeremonien nicht durchführen zu müssen, wenn es offensichtlich sei, dass die Person bzw. ein_e Partner_in transsexuell sei (vgl. Lord Bishop of Winchester in: House of Lords 2004, Spalte 1294; Baroness Buscombe in: ebd., Spalte 1293). Als Kompromiss schlug sich letzt genannte Forderung in der Ergänzung der Marriage Act 1949 nieder (Office of Public Sector Information 2004a, Nr. 41).

Die Debatte um die Forderung nach der Auflösung einer bestehenden Ehe vor der Ausstellung einer vollen Geschlechtsanerkennungsbescheinigung spaltete ebenfalls beide Kammern und führte zu unterschiedlichen Lösungsvorschlägen. Unabhängig von der Parteizugehörigkeit sprachen sich einige Parlamentarier_innen – teils aus pragmatischen (vgl. Kali Mountford, Lab, in: House of Commons 2004, Spalte 88; Lord Carlile of Bervie in: House of Lords 2004, Spalte 1302), teils aus Gründen der persönlichen Überzeugung (vgl. Tim Boswell, Con, in: House of Commons 2004, Spalte 62; Baroness Buscombe in: House of Lords 2004, Spalte 1291) – für eine Eheauflösung aus, allerdings mit der Option, dass Transsexuelle baldmöglichst eine gleichgeschlechtliche Ehe oder *civil partnership* eingehen könnten.

Andere wiederum empfanden es als eine unzumutbare Härte, Partner_innen, die einander auch in schwierigen Zeiten in Zuneigung verbunden seien oder ihre Ehe nicht als gescheitert betrachteten, vor die Wahl zu stellen, ein Recht gegen ein anderes eintauschen zu müssen (vgl. Hugh Bayley, Lab, in: House of Commons 2004, Spalte 80/81; Mark Oaten, LD, in: ebd., Spalte 69; Shaun Woodward, Lab, in: ebd., Spalte 76; Lord Goodhart in: House of Lords 2004, Spalte 1313). Diese bevorzugten den Vorschlag des Joint Committee on Human Rights, in diesen Fällen eine gleichgeschlechtliche Ehe zuzulassen.

Ausschließlich im House of Lords hießen Parlamentarier_innen aus grundsätzlichen Erwägungen heraus eine Annullierung der Ehe oder eine Ehescheidung willkommen (vgl. Lord Bishop of Winchester in: House of Lords 2004, Spalte 1296; Baroness O’Cathain in: ebd., Spalte 1312). Hierbei handelte es sich um Personen, die die Gesetzesvorlage insgesamt

als einen Angriff auf konventionelle Geschlechterdefinitionen und auf die Institution Ehe sahen, die Letztere in Baroness O’Cathains Worten als ”a union between a biological man and a biological woman” betrachten und die ihrer Ansicht nach ”a matter of enormous spiritual and moral significance” (ebd.) darstelle.

Wie andernorts schon deutlich wurde, setzten sich weder diejenigen durch, die die Gesetzesvorlage gänzlich ablehnten, noch diejenigen Befürworter_innen der Gesetzesvorlage, die auch eine gleichgeschlechtliche Ehe gebilligt hätten. Zugleich setzte jedoch die regierende Labour Party das Versprechen um, die Civil Partnership Bill zügig ins Parlament einzubringen.

Während sich das House of Commons in der Diskussion um die Rechte Dritter vorwiegend mit den Rechten der Partner_innen von verheirateten Transsexuellen und Angestellten in Behörden auseinander setzten, befassten sich die Parlamentarier_innen im House of Lords primär mit den Rechten von Menschen in Alltagssituationen und im Zusammenhang mit Sport. Im Unterhaus sorgten sich vor allem Befürworter_innen der Gesetzesvorlage um die Ansprüche der Ehepartner_innen auf finanzielle Versorgung im Scheidungsfall und um ihre Altersabsicherung (vgl. Hugh Bayley, Lab, in: House of Commons 2004, Spalte 79; Shaun Woodward, Lab, in: ebd., Spalte 77). Dieser Sorge hat die Regierung mit der anschließenden Gesetzesvorlage zur Regelung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften Rechnung getragen.

In Bezug auf die Rechte von staatlichen Angestellten trat im House of Commons ebenfalls Uneinigkeit auf. Während Gegner_innen der Gesetzesvorlage sich für die Gewissensfreiheit von Standesbeamten_innen einsetzten (vgl. Andrew Selous, Con, in: ebd., Spalte 94) bzw. in der Forderung nach Ausstellung von Geburtsurkunden auf das neu anerkannte Geschlecht der_des Transsexuellen ein Anhalten der Behörden zur Urkundenfälschung wähten (vgl. Sir Patrick Cormack, in: ebd., Spalte 68), argumentierten andere Parlamentarier_innen wiederum für den größtmöglichen Schutz des Privatlebens derjenigen, deren Geschlecht anerkannt worden sei (vgl. Mark Oaten, LD, in: ebd., Spalte 69/70; Shaun Woodward, Lab., in: ebd., Spalte 73). In dieser Hinsicht wurde die Gesetzesvorlage bestätigt, die ein Offenbarungsverbot mit wenigen Ausnahmen vorsah, und staatliche Angestellte dem Gesetz zu folgen haben.

Im House of Lords entstand eine Debatte um die Rechte von Menschen in Alltagssituationen. Hierbei gaben Parlamentarier_innen in den Fällen, in denen keine geschlechtsangleichenden Operationen vorgesehen seien, zu bedenken, dass sich andere

Personen in ihren Rechten eingeschränkt fühlen könnten (vgl. Baroness Buscombe in: House of Lords 2004, Spalte 1292; Lord Chan in: ebd., Spalte 1307). Diejenigen, die von vornherein den Zusammenhang von morphologischen Gegebenheiten und Geschlechteridentität als einzige Basis von Geschlecht betrachteten, sahen die Gewissensfreiheit der Bürger_innen bedroht, die ebenfalls von der vermeintlichen Kausalität von Morphologie und Geschlechteridentität überzeugt waren (vgl. Baroness O’Cathain in: ebd., Spalte 1312). Andere wiederum setzten dieser Argumentation entgegen, dass Transsexuelle sich im Alltagsleben nicht von anderen Männern und Frauen unterscheiden würden (Lord Carlile of Bervie in: ebd., Spalte 1301).

Den diesbezüglichen Forderungen der Gegner_innen der Gesetzesvorlage hätte in diesem Fall nicht Folge geleistet werden können ohne den Sinn des geplanten Gesetzes *ad absurdum* zu führen. Einzig auf dem Gebiet des Sports, in dem Lord Moynihan auf Probleme im Zusammenhang mit unoperierten Transsexuellen hinwies (Lord Moynihan, in: ebd., Spalte 1317), antwortete die Regierung mit der Bestimmung, die es Sportorganisationen überlässt, dort Einschränkungen vorzunehmen, wo die Sicherheit und die Fairness des Wettkampfes sie erfordern.

Analyse der Konzepte von Geschlecht und Geschlechterregimen am Beispiel von ”*gender dysphoria*” in den Debatten

Durch die Gesetzesvorlage bedingt, präsentierten Regierungsvertreter das zu regulierende Phänomen in einem juridischen und medizinischen Kontext:

the medical condition whereby an individual is born to one gender feels adamantly that they are in fact of a different gender is known as gender dysphoria. It is a real phenomenon, albeit one that affects only an estimated 5,000 people in the United Kingdom. (...) Giving legal recognition to transsexual people is one step towards removing a sense of exclusion from society for a minority in our community – so there is an important principle at stake. (...) The Government believe (...) that all people should be entitled to basic rights and allowed to live their lives freely and legitimately, as they determine (Christopher Leslis, Lab., in: House of Commons 2004, Spalte 99/100).

Wenngleich dies die Grenzen des Verhandlbaren absteckte, entfaltete sich in beiden Häusern – wie dies in den zuvor skizzierten Problemfeldern der *Bill* aufgezeigt wurde – eine Auseinandersetzung um *gender dysphoria*, die teils die Auffassung der Gesetzesvorlage bestätigte, teils hinter ihr zurück blieb und teils über sie hinausging. Zur Diskussion um *gender dysphoria* gehörten Aussagen zur gesellschaftlichen Situation von Transleuten,

Annahmen zur Ätiologie von *gender dysphoria* sowie nebenrangig die Frage nach geschlechtsangleichenden Operationen.

Wenngleich die Berichte einer Vielzahl von Parlamentarier_innen über die gesellschaftliche Benachteiligung auch bei den meisten Gegner_innen der Gesetzesvorlage, die sich zu Wort meldeten, keinen Zweifel am politischen Handlungsbedarf zur Verbesserung der Lebensbedingungen von Transleuten ließen (vgl. Andrew Selous, Con, ebd., Spalte 94; Lord Bishop of Winchester in: House of Lords 2004, Spalte 1294), wird jedoch deutlich, dass die Legitimität der Ansprüche von Transleuten von den jeweiligen Auffassungen von Geschlecht und der Einschätzung des Phänomens *gender dysphoria* in Relation zum übergeordneten Geschlechterbegriff abhing.

Hierbei lassen sich zwei grobe Geschlechterkonzepte ausmachen. Eines davon ist ein biologiebasiertes Modell mit zwei Varianten. Das zweite Konzept wird hier als pragmatisches Geschlechterkonzept bezeichnet.

Beide Varianten des biologiebasierten Geschlechtermodells gehen davon aus, dass ein Geschlecht über eine biologische Basis verfüge. Die erste Variante des Modells knüpft an die im Urteil von Corbett v. Corbett vertretene Ansicht an, die davon ausgeht, dass Geschlecht eine unveränderbare biologische Basis habe: "one cannot change the biological set-up of a human being" (Andrew Selous, Con, in: House of Commons 2004, Spalte 92) und "Sex cannot be changed. (...) Sex is decided by the chromosomes of a human being. If we have xx chromosomes, we are women; if we have xy chromosomes, we are men" (Lord Tebbit in: House of Lords 2004, Spalte 1304)³⁰.

Ein weiteres Merkmal dieser Variante des biologiebasierten Ansatzes ist, dass *gender dysphoria* primär als ein psychisches und nicht als ein medizinisches Problem betrachtet wird: "a range of factors cause gender dysphoria, and they are principally psychiatric conditions" (Andrew Selous, Con., in: House of Commons 2004, Spalte 91). Zur Unterstützung ihrer These, dass keine physiologische Basis für *gender dysphoria* vorhanden sei, verweisen sie auf diejenigen Transleute, die ihre Geschlechtszugehörigkeit im Verlauf des Lebens mehrfach ändern (vgl. Lord Chan in: House of Lords 2004, Spalte 1307).

In den Debatten erwiesen sich die Parlamentarier_innen, die *gender dysphoria* ausschließlich als eine psychische Erkrankung auffassten, durchweg als Gegner_innen der Gesetzesvorlage (vgl. Lord Tebbit in: House of Lords 2004, Spalte 1306/07; Lord Chan in:

³⁰ Diese Vorstellung ist angesichts der Vielzahl intersexueller Erscheinungsformen inkorrekt.

ebd., Spalte 1306). Die Klassifikation von *gender dysphoria* als eines der Psyche innewohnendes Problem dient dazu, das Phänomen als weniger ernsthaft zu betrachten:

Gender dysphoria is not a medical condition. We are born either male or female. To quote from Genesis 1:27: „So God created man in his own image, in the image of God he created him; male and female he created them“. Transsexual people are born with a gender that fits all known scientific criteria. Just because we have a yearning to be a boy or a girl does not make it so. It is just a fantasy, reminding me how we used to pretend to be gnomes or sprites in the early days in the kindergarten sandpit. I have used the word ‚delusion‘ before – I use it again. (...) The implications of the Bill are too serious to permit such inaction, as the delusion or fantasies of a few individuals will be imposed on many. Surely, it is better to help them gently to come to terms with reality, rather than trying to change reality to fit their delusion (Baroness O’Cathain in: ebd., Spalte 1310).

Als weiteres Merkmal dieser Variante erweist sich die Vorstellung, dass das Geschlecht derer, die unter *gender dysphoria* leiden, eine Wahl sei (vgl. Andrew Selous, Con., in: House of Commons 2004, Spalte 91/92). Die Strategie, die Geschlechteridentität von Transleuten als eine Wahl zu deklarieren, wurde in diesem Zusammenhang angewendet, um die Akzeptanz eines anderen Geschlechts als jenem, das bei der Geburt bestimmt wurde, zu verringern und um die Maßnahmen der Gesetzesvorlage als ungerechtfertigt erscheinen zu lassen.³¹

Des Weiteren benutzen die Vertreter_innen dieser Variante die Tatsache, dass einige Transleute keine geschlechtsangleichenden Operationen anstreben, als Argument zur Abschwächung der Dringlichkeit der Anerkennung ihres Geschlechts (vgl. Lord Chan in: House of Lords 2004, Spalte 1307). Lord Chan schlägt in diesem Zusammenhang vor, geschlechtsangleichende Operationen obligat zu machen als „Beweis“ für die Ernsthaftigkeit des Anliegens, das Geschlecht anerkennen zu lassen:

The commitment of the individual wanting to have gender reassignment should surely need to be evidenced by undergoing reconstructive surgery. That requirement of surgery for gender recognition would give less committed individuals an opportunity to reconsider their position“ (Lord Chan in: ebd., Spalte 1308).

Vertreter_innen dieses Konzepts haben die Naturalisierung von Geschlecht als einen kausalen Zusammenhang von morphologischen Gegebenheiten und einer entsprechenden Identität als Mann oder Frau sowie die Normalisierung von Zweigeschlechtlichkeit derart verinnerlicht, dass es nicht möglich ist, diese Konstruktionen zu hinterfragen: „Under this Bill, transsexual people will, according to the government, ‚gain the legal recognition of their acquired

³¹ In ähnlicher Weise argumentierten Gegner_innen der Erweiterung der Canadian Human Rights Act um sexuelle Orientierung während der Debatten in kanadischen House of Commons, um die Ansprüche von Lesben und Schwulen auf Einschluss in staatliche Anti-Diskriminierungsgesetzgebung zu unterminieren (vgl. de Silva 2002).

gender'. How can gender be acquired?" (Baroness O'Cathain in: House of Lords 2004, Spalte 1309).

Die zweite Variante des biologiebasierten Ansatzes geht ebenso von einer Kohärenz von morphologischen Gegebenheiten und einer Geschlechteridentität aus. Sie unterscheidet sich von der vorherigen Ausprägung, indem sie einen "Geschlechtswechsel" für möglich und im Bedarfsfall angezeigt sieht (vgl. Lynne Jones, Lab., in: House of Commons 2004, Spalte 64/65).

Hierbei wird, im Gegensatz zur ersten Variante, *gender dysphoria* als ein medizinisches Problem aufgefasst, dessen Ätiologie mit einer heutzutage – auch bei vielen Transleuten – populären These erklärt wird: "There is evidence that the aetiology of the condition is that, in the uterus, the foetus is subjected to abnormal hormonal influence, such that the brain develops in the opposite sex to the gonads and the chromosomes" (ebd., Spalte 65).

Nach dieser Variante besteht für die betreffenden Personen aus biologischen Gründen keine Wahl, als ihrer "Gehirnidentität" zu folgen:

I learned more about the syndrome and realised that it was not a matter over which people had control. It was not a choice: they were living in the wrong body, and their brain identity was different from their chromosomal and genitalia identity – although sometimes there are further complexities (ebd., Spalte 64).

Im Gegensatz zu den Vertreter_innen der ersten Variante wird die Forderung nach Operationen als Test für die Anerkennung im Geschlecht nicht erhoben. Nach diesem Ansatz wird sie von Transleuten ohnehin als häufige Lösung ihres Problems betrachtet (vgl. ebd., Spalte 65). Es ist ihre scheinbare "Normalität", die sie als unbedrohlich erscheinen lassen:

If I were to introduce noble Lords to many of them [friends and acquaintances who have suffered from gender dysphoria], they would not have a clue which were the men who had been registered at birth as girls or the women who had been registered at birth as girls. There is still a great deal of unjustified knee-jerk prejudice about the issue (Lord Carlile of Berwick in: House of Lords 2004, Spalte 1301).

Diese Variante wurde in den Parlamentsdebatten von einigen Befürworter_innen der Gesetzesvorlage verwendet. Wenngleich die medizinische Erklärungsversion des biologiebasierten Modells in liberalen Zusammenhängen glaubwürdiger und das Anliegen dringlicher erscheinen lässt, ist auch diese Variante problematisch. Transsubjekte werden – ähnlich wie in der psychologisierenden Version – homogenisiert und pathologisiert und somit entwürdigt.

Darüber hinaus lässt auch diese Variante den zwanghaften Charakter der Normalisierung des Zusammenhangs von Anatomie und Geschlechteridentität (vgl. Butler 1997, 16/17)

unhinterfragt. Die Vorstellung vom "falschen Körper" verschleiert die Tatsache, dass ein Penis bei einer Frau und eine Klitoris bei einem Mann nur in einem gesellschaftlichen Kontext als falsch erachtet werden kann, wenn ein vermeintlicher Kausalzusammenhang zwischen weiblichem Erscheinungsbild und der Identität als Frau sowie einem männlichem Erscheinungsbild und einer Identität als Mann als einzige zulässige Modelle menschlicher Geschlechter betrachtet werden: "under the binary phallocratic founding myth by which Western bodies and subjects are authorized, only one body per gendered subject is 'right.' All other bodies are wrong" (Stone 1991, 297).

Etliche Befürworter_innen der Gesetzesvorlage bauen ihre Argumentation auf ein pragmatisches Geschlechtermodell auf. Dieses Konzept zeichnet sich durch drei Merkmale aus. Zunächst verzichtet es auf jegliche Aussagen über Zusammenhänge zwischen Körper und Geschlecht, seien sie biologisch oder soziologisch. Stattdessen konstatieren Anhänger_innen dieses Modells, dass die Kategorie "Geschlecht" stets mit Unsicherheit behaftet ist: "None of us can be absolutely sure of who we are at any point, and there is nothing wrong with that" (Kali Mountford, Lab., in: House of Commons 2004, Spalte 85) und: "I had always taken my sex and the sex of others for granted. It all seemed so obvious, but it is not" (Robert Key, Con., in: ebd., Spalte 83).

Dieses Prinzip gilt folgerichtig auch für den Umgang mit der Ätiologie von *gender dysphoria*. Demzufolge bedarf kein Geschlecht einer Rechtfertigung für seine Existenz oder für das Recht auf ein menschenwürdiges Leben: "Whether or not there is or could be a precise, conclusive definition of sex, it is clear to me, modestly, that the defining characteristic of transsexuals is that they are in the real world deeply unhappy with their birth gender" (Tim Boswell, Con., in: ebd., Spalte 59).

Des Weiteren wird in diesem Modell eine gesellschaftliche Dimension aller Geschlechter angedeutet. Geschlecht wird beispielsweise nachfolgend als eine historisch-relationale Kategorie betrachtet: "Our society is in transition as, indeed, is our medical profession and this House. And the same is true of some of the people whom we are talking about" (Kali Mountford, Lab., in: ebd., Spalte 85).

Schließlich enthält das pragmatische Geschlechtermodell ein Konzept geschlechtlicher Selbstbestimmung. Dies gilt sowohl für die Selbstdefinition des Individuums als auch für die Wahl der Maßnahmen, die es für eine angemessene Lebensqualität benötigt:

In trying to devise laws so that we can act out our daily lives with a proper sense of reality, it is therefore sensible to look to those individuals who find that any definition of themselves does not fit with their own sense of self. It is not for us to insist, as a result of any test that we might be able

to devise as time goes by, that a given person is someone with whom they do not themselves identify (ebd., Spalte 85).

Der Vorteil dieses Modells besteht darin, dass es auf normierende Geschlechtervorstellungen verzichtet. Dies hat zur Folge, dass keine hierarchische Anordnung von Geschlechtern erfolgt, wie dies mit der Pathologisierung von Transleuten im biologiebasierten Konzept geschieht. Ebenso wenig beschränkt sich das Modell auf ein Konzept von Zweigeschlechtlichkeit. Vielmehr verweist Robert Key auf eine Vielzahl von morphologischen und sozialen geschlechtlichen Möglichkeiten (Robert Key, Con., in: ebd., Spalte 84).

Des Weiteren ermöglicht es dieser Ansatz, Normen der Zweigeschlechtlichkeit zu hinterfragen. Demnach sind nicht Transleute, wie in dem vorherigen Modell, das Problem. Vielmehr geht es um gesellschaftliche Zustände, die Transleute belasten (vgl. David Atkinson, Con, in: ebd., Spalte 78; Baroness Gibson of Market Rosen in: House of Lords 2004, Spalte 1298). Folgerichtig sehen es Anhänger_innen dieser Perspektive als ihre vorrangige Aufgabe, gesellschaftliche Zustände zu erwirken, die die Lebensqualität von Transleuten verbessern: "I am in absolutely no doubt that the most important reason for supporting the Bill is because it is about justice" (Robert Key, Con., in: House of Commons 2004, Spalte 82).

Schlussfolgerungen

Das Gender Recognition Act 2004 erkennt grundsätzlich im Rahmen ihrer Bestimmungen das Geschlecht von Transleuten an. Somit signalisiert das Vereinigte Königreich die Aufnahme von Transleuten in die staatliche Gemeinschaft. Dies geschieht jedoch vor dem Hintergrund unhinterfragter Prinzipien normativer Zweigeschlechtlichkeit. Als Folge wird die Pathologisierung von Transleuten festgeschrieben. Zugleich weicht das Gesetz von bisherigen staatlichen Regulierungen von Transsexualität ab, indem die Anerkennung des Geschlechts nicht zwangsläufig mit somatischen Maßnahmen verbunden sein muss.

Im Parlament des Vereinigten Königreichs hingegen manifestierten sich in den Auseinandersetzungen um "gender dysphoria" unterschiedliche Konzepte von Geschlecht und divergierende Vorstellungen von Geschlechterregimen. Mit biologiebasierten Auffassungen von Geschlecht und der Prämisse einer vermeintlich vorgesellschaftlichen Zweigeschlechtlichkeit ging stets eine Pathologisierung von Transleuten einher. Dies geschah unabhängig davon, ob die Vertreter_innen dieses Modells die Gesetzesvorlage befürworteten

oder nicht. Im Gegensatz hierzu basierten zahlreiche Befürworter_innen der Gesetzesvorlage ihre Argumentation auf ein Geschlechtermodell, das Transgeschlechter als Varianten gleichermaßen legitimer Geschlechter betrachtet.

Die Auseinandersetzungen verdeutlichen, dass die Kategorie "Geschlecht" und Zweigeschlechtlichkeit als Geschlechtersystem umkämpfte, veränderbare und relationale Konstruktionen sind. Auch in internationaler Hinsicht wird diese Relativität und die zutiefst politische Dimension von Geschlecht offensichtlich: Während die Regierung eine Frau mit männlichem Genitale in der Bundesrepublik Deutschland zum jetzigen Zeitpunkt nicht als solche akzeptiert (vgl. Deutscher Bundestag 2002, 7), kann im Vereinigten Königreich ein männliches Genitale sowohl eine Frau als auch einen Mann kennzeichnen.

Das Gender Recognition Act 2004 setzt zugleich eine Grundlage für weitere inländische und EU-ausländische Kämpfe um die Definition von Geschlecht. Während im Vereinigten Königreich Abweichungen von der gesellschaftlichen Konvention, Geschlechteridentität nach Morphologie zu bestimmen, noch einer besonderen Legitimierung bedürfen, ist abzusehen, dass langfristig die Ableitung wesenhafter geschlechtlicher Merkmale von körperlichen Charakteristika sich als überholt überweist. Somit stellt das Gesetz ein wesentliches von mehreren Strukturmerkmalen des zur Zeit noch wirksamen Geschlechterregimes in EU-Staaten in Frage.

Während das Gender Recognition Act 2004 als nationales Recht lediglich im Vereinigten Königreich gültig ist, ist ein indirekter Einfluss auf Legislativen in anderen EU-Staaten oder weitere Unterzeichnerstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention denkbar. Angesichts des unlängst erfolgten Urteilsspruchs des Bundesverfassungsgerichts zur Unverfassungsmäßigkeit des § 7 Abs. 1 Nr. 3 TSG zeichnet sich ab, dass – ähnlich wie dies im Falle des Vereinigten Königreichs geschehen ist – Gerichte den Gesetzgeber zum Handeln zwingen werden. Es ist im Zusammenhang mit dem nunmehr umso dringlicher erscheinenden Revisionsbedarf des TSG, dass die Bestimmungen des neuen Gesetzes im Vereinigten Königreich ihre mittelbare Wirkung auf die Reformdebatte zum TSG in der Bundesrepublik Deutschland entfalten könnte.

Literaturverzeichnis:

- Beger, Nico, Susanne Baer und Angela de Silva (2000) "Recht und Rechte: Zwischen legaler Anerkennung und kulturell-politischer ‚Revolution‘." In: Quaestio (Hg.), *Queering Demokratie. Sexuelle Politiken*. Berlin: Querverlag, 182-208.
- Butler, Judith (1990) *Gender Trouble. Feminism and the Subversion of Identity*. New York/ London: Routledge.
- Butler, Judith (1997) "Critically Queer." In: Phelan, Shane (Hg.), *Playing With Fire. Queer Politics, Queer Theories*. New York/ London: Routledge, 11-29.
- Cromwell, Jason (1999) *Transmen and FTMs. Identities, bodies, genders and sexualities*. Urbana/ Chicago: University of Illinois Press.
- BVerfG, 1 BvL 3/03 vom 06. Dez. 2005, Absatz-Nr. 1-73. [Online-Dokument: http://www.bverfg.de/entscheidungen/ls20051206_1bv1000303.html], abgerufen am 01. Jan. 2006.
- Department for Constitutional Affairs (2002) Transsexual People – Update August 2002. [Online-Dokument: <http://www.dca.gov.uk/constitution/transsex/people.htm>], abgerufen am 26. Dez. 2005.
- de Silva, Angela (2002) "Zur Normalisierung von Heterosexualität in den House of Commons Debatten zur Gesetzesvorlage C-33, 1996." In: Härtel, Insa und Sigrid Schade (Hg.), *The Body and Representation*. Opladen: Leske + Budrich, 39-46.
- de Silva, Adrian und Ilka Quirling (2005) "Zur gegenwärtigen Situation asylsuchender transgeschlechtlicher Menschen in der Bundesrepublik Deutschland." In: *femina politica* (8) 1, 70-82.
- de Silva, Adrian (2005) "Transsexualität im Spannungsfeld juristischer und medizinischer Diskurse." In: *Zeitschrift für Sexualforschung* (18) 3, 258-271.
- Deutscher Bundestag (2002) "Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Christina Schenk und der Fraktion der PDS." In: *Drucksache 14/9837* vom 31. Juli 2002. Berlin: H. Heenemann GmbH & Co.
- Gay and Lesbian Humanist Society (2005) *Civil Partnership Act 2004*. [Online-Dokument: <http://www.galha.org/dir/law/cpa2004.html>], abgerufen am 21. Aug. 2005.
- Herman, Didi (1994) *Rights of Passage. Struggles for Lesbian and Gay Legal Equality*. Toronto: University of Toronto Press.

- Hirschauer, Stefan (1994) "Die soziale Fortpflanzung der Zweigeschlechtlichkeit." In: *Kölner Zeitschrift für Soziologie und Sozialpsychologie* (46) 4, 668-692.
- Home Office (2000) *Report of the Interdepartmental Working Group on Transsexual People*. [Online-Dokument: <http://www.dca.gov.uk/constitution/transsex/wgtrans.pdf>], abgerufen am 18. Mai 2005.
- Lindemann, Gesa (1997) "Wieviel Ordnung muß sein?" In: *Zeitschrift für Sexualforschung* (10), 324-221.
- Lindemann, Gesa (1993) *Das paradoxe Geschlecht. Transsexualität im Spannungsfeld von Körper, Leib und Gefühle*. Frankfurt a. M.: Fischer.
- House of Lords House of Commons Joint Committee on Human Rights (2003) *Draft Gender Recognition Bill. Nineteenth Report of Session 2002-03. Volume 1: Report*. [Online-Dokument: <http://www.publications.parliament.uk/pa/jt200203/jtselect/jtrights/188/188.pdf>], abgerufen am 21. Aug. 2005.
- Office of Public Sector Information (2004a) *Explanatory Notes to Gender Recognition Act 2004*. [Online-Dokument: <http://www.opsi.gov.uk/acts/en2004/2004en07.htm>], abgerufen am 21. Aug. 2005.
- Office of Public Sector Information (2004b) *Gender Recognition Act 2004*. [Online-Dokument: <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2004/40007--a.htm>], abgerufen am 21. Aug. 2005.
- Office of Public Sector Information (2004c) *Explanatory Notes to Civil Partnership Act 2004*. [Online-Dokument: <http://www.opsi.gov.uk/acts/en2004/2004en33.htm>], abgerufen am 21. Aug. 2005.
- Office of Public Sector Information (2004d) *Civil Partnership Act 2004*. [Online-Dokument: <http://www.opsi.gov.uk/acts/acts2004/20040033.htm>], abgerufen am 21. Aug. 2005.
- Press For Change (2004a) *Gender Recognition Bill House of Commons Second Reading*. [Online-Dokument: <http://www.pfc.org.uk/gr-bill/grb-cr2.htm>], abgerufen am 16. Mai 2005.
- Press For Change (2004b) Reid, R. et al. (1996) *Transsexualism: The Current Medical Viewpoint*. [Online-Dokument: <http://www.pfc.org.uk/medical/mediview.htm>], abgerufen am 21. Aug. 2005.
- Press For Change (2004c) *Case of B v. France (ECHR, 1992)*. [Online-Dokument: <http://www.pfc.org.uk/legal/b-v-f.htm>], abgerufen am 21. Aug. 2005.
- Press For Change (2004d) *Goodwin v. the United Kingdom 2002*. [Online-Dokument: <http://www.pfc.org.uk/legal/echrcom/gwukadmt.txt>], abgerufen am 06. Jan. 2005.

- Press For Change (2004e) *The Rees Case (ECHR, 1985)*. [Online-Dokument: <http://www.pfc.org.uk/legal/rees.htm>], abgerufen am 05. Aug. 2005.
- Press For Change (2004f) *The Cossey Case (ECHR, 1990)*. [Online-Dokument: <http://www.pfc.org.uk/legal/cossey.htm>], abgerufen am 05. Aug. 2005.
- Press For Change (2004g) *Corbett v. Corbett (otherwise Ashley)*. [Online-Dokument: <http://www.pfc.org.uk/legal/c-v-c.htm>], abgerufen am 21. Aug. 2005.
- Press For Change et al. (2004) *Will my Gender Recognition Certificate apply outside the United Kingdom?* [Online-Dokument: <http://www.gra-info.org.uk/node/95>], abgerufen am 05. Sept. 2005.
- Stone, Sandy (1991) "The Empire Strikes Back. A Posttranssexual Manifesto." In: Epstein, Julia und Kristina Straub (Hg.), *Body Guards: The Cultural Politics of Gender Ambiguity*. New York/ London: Routledge, 280-304.
- TransGender Netzwerk Berlin (2005) *Selbstdarstellung*. [Online-Dokument: <http://www.tgnb.de/TGNBmain.html>], abgerufen am 22. Juli 2005.
- TransMann e.V. (2001) *Programm des TransMann e.V.*. [Online-Dokument: <http://www.transmann.de/verein/tmev-programm.shtml>], abgerufen am 16. Aug. 2005.
- Das Transsexuellengesetz: Gesetz über die Änderung der Vornamen und die Feststellung der Geschlechtszugehörigkeit in besonderen Fällen (Transsexuellengesetz-TSG). Bundesgesetzblatt 1980, Teil 1, 1654-1658 (s. auch: <http://www.transmann.de/formalien/tsg.shtml>).
- The United Kingdom Parliament (2004) *House of Lords Second Reading Dec. 18th, 2003*. [Online-Dokument: http://www.publications.parliament.uk/pa/ld200304/ldhansrd/vo031218/text/31218-03.htm#31218-03_head3], abgerufen am 16. Mai 2005.
- The United Kingdom Parliament (2004a) *newlaw | Houses of Parliament*. [Online-Dokument: <http://www.parliament.uk/works/newlqw.cfm>], abgerufen am 20. Aug. 2005.
- The United Kingdom Parliament (2004b) *pagovopp | Houses of Parliament*. [Online-Dokument: <http://www.parliament.uk/works/pagovopp.cfm#whips>], abgerufen am 20. Aug. 2005.
- The United Kingdom Parliament (2005a) *Parliament | Houses of Parliament*. [Online-Dokument: <http://www.parliament.uk/works/parliament.cfm>], abgerufen am 20. Aug. 2005.
- The United Kingdom Parliament (2005b) *lords | Houses of Parliament*. [Online-Dokument: <http://www.parliament.uk/works/lords.cfm>], abgerufen am 20. Aug. 2005.

The United Kingdom Parliament (2005c) *commonsgeneral / Houses of Parliament*. [Online-Dokument: <http://www.parliament.uk/works/commonsgeneral.cfm>], angerufen am 20. Aug. 2005.

Wilchins, Riki Anne (1997) *Read My Lips. Sexual Subversion and the End of Gender*. Ithaca, New York: Firebrand Books.

© Adrian de Silva